

Richtlinie für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens an der FHWien der WKW

1) Zweck und rechtliche Grundlage

Gemäß §10 Abs. 3 Z. 10 FHG obliegt dem Kollegium, im Einvernehmen mit dem Erhalter, die Erlassung der Richtlinien für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens und über Verleihung von akademischen Ehrungen aufzunehmen.

Diese Richtlinie regelt die Antragstellung sowie die Zuerkennung des Funktionstitels Fachhochschul-Professorin und Fachhochschul-Professor an der FHWien der WKW.

Gemäß §10 Abs. 8 FHG kann der Erhalter gemäß den festgelegten Richtlinien im Einvernehmen mit dem Kollegium den an der Fachhochschule tätigen Personen die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens gestatten, die im UG festgelegt sind. Die Verwendung dieser Bezeichnungen ist jeweils nur mit dem Zusatz „FH“, „(FH)“ oder „Fachhochschul-...“ zulässig.

Die unten angeführten Kriterien erläutern die Erfordernisse, die zumindest zu erfüllen sind, damit ein Antrag auf die Zuerkennung des FH-Titels „Fachhochschul-Professorin“ und „Fachhochschul-Professor“ gestellt werden kann.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung eines FH-Titels, auch wenn die entsprechenden formalen Kriterien erfüllt sind.

2) Fachhochschul-Professorin und Fachhochschul-Professor

Der Funktionstitel im Sinne einer Bezeichnung des Universitätswesens kann an haupt- und nebenberuflich tätige Personen der FHWien der WKW verliehen werden.

Der Titel lautet „Fachhochschul-Professorin“ (FH-Prof.ⁱⁿ) oder „Fachhochschul-Professor“ (FH-Prof.).

2.1) Voraussetzung

Zum Zeitpunkt der Beantragung muss ein mindestens zwei Jahre bestehendes **hauptberufliches** Dienstverhältnis vorliegen.

Im Fall der **nebenberuflichen** Lehre muss zum Zeitpunkt der Beantragung die betreffende Person Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens sechs Semesterwochenstunden in einem Zeitraum von durchgängig drei Jahren abgehalten haben.

Die **Fortführung** einer von einer anderen Fachhochschule verliehenen Bezeichnung Fachhochschul-Professorin und Fachhochschul-Professor ist auf Antrag grundsätzlich möglich, sofern die von der anderen Fachhochschule vorgesehenen Kriterien mit jenen der FHWien der WKW vergleichbar sind.

Betreffend Beantragung und Entscheidung ist wie unter Punkt 2.3 dargestellt vorzugehen; dem Antrag sind auch ein Nachweis über die bereits verliehene Bezeichnung sowie die Vergabekriterien der anderen Fachhochschule beizufügen.

Bei **Wechsel** von nebenberuflicher Lehre zu hauptberuflicher Tätigkeit und umgekehrt ist ein Weiterführen der entsprechenden Bezeichnung möglich, wenn die Kriterien überwiegend eingehalten werden.

2.2) Kriterien

Bei der Beantragung bzw. Entscheidung über die Verleihung der Funktionsbezeichnung sind folgende **Kriterien** zu berücksichtigen:

Für hauptberuflich Tätige

Voraussetzung
1. Akademischer Grad Doktorat erworben durch die Anfertigung einer Dissertation oder eine vergleichbare wissenschaftliche Leistung im Sinne der neuen Studienordnungen (Master/MBA ist nicht ausreichend)
2. Praxisnahe Forschungsaktivitäten
<ul style="list-style-type: none"> Abwicklung zumindest eines großen Projektes (z.B. FH+, EU) als Projektleiter/in gemäß der Definition des Forschungskreises der Hochschule. Mitarbeit an zumindest 3 weiteren (kleineren) praxisorientierten Forschungsprojekten gemäß der Definition des Forschungskreises der Hochschule. Veröffentlichung von zumindest zwei anerkannten Publikationen in gerankten Journals mit wiss. Beirat (Vorlage: WU-Journal-Ranking). Zusätzliche Journals können nach einem noch festzulegenden Prozess durch den Forschungskreis der Hochschule erlaubt werden. Publikation mindestens eines Beitrages zur Schriftenreihe der Hochschule, der über eine Herausgeberschaft hinausgeht. Im Rahmen der eigenen Forschungsprojekte ist eine Drittmittelbeteiligung durch Kooperationspartner und/oder Förderprogramme im nennenswerten Umfang nachzuweisen.
3. Lehrleistung
<ul style="list-style-type: none"> Abhaltung von mindestens 20 SWS in innovativen Lehrveranstaltungen, die tiefere Kenntnisse eines berufsfeldrelevanten Fachgebiets vermitteln. Durchführung von mindestens zwei Vorträgen, Konferenzbeiträgen oder Lehrveranstaltungen an anderen akademischen nationalen oder internationalen Institutionen.¹
4. Hauptberufliche Beschäftigung
<ul style="list-style-type: none"> Der/die Antragsteller/in muss mindestens 2 Jahre an der FHW GmbH beschäftigt sein. Führungsqualifikationen müssen durch Weiterbildung und/oder Kompetenzen nachgewiesen werden können.

¹ Zumindest eine Veranstaltung muss jedenfalls persönlich an einer ausländischen Institution erbracht werden.

<ul style="list-style-type: none"> • Vorleistungen als Professor/in oder Dozent/in an anderen Institutionen sind anrechenbar, solange sie den Anforderungskriterien entsprechen. Die Anrechenbarkeit wird jedenfalls durch die Geschäftsführung entschieden.
5. Personalentwicklungsaspekt
<ul style="list-style-type: none"> • Vier interne oder externe wissenschaftliche/fachliche/didaktische Weiterbildungen müssen absolviert worden sein.
<ul style="list-style-type: none"> • An Weiterbildungen in den Bereichen Führungskompetenz und interne Prozesse/Hilfsmittel der Hochschule muss verpflichtend teilgenommen worden sein.

Für nebenberufliche Tätige

Voraussetzung
1. Akademischer Grad <ul style="list-style-type: none"> • Ein abgeschlossenes Hochschulstudium
2. Pädagogische Qualifikation <ul style="list-style-type: none"> • Pädagogische Qualifikationen; nachgewiesen durch Erfahrung in der Lehre und/oder Ausbildung • Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit; in der Regel nachgewiesen durch eine Promotion und/oder promotionsadäquate wissenschaftliche Leistungen (z.B. durch einschlägige Veröffentlichungen, herausragende Projekte, erhaltene Preise, etc.)
3. Lehrleistung und nebenberufliche Beschäftigung <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis der Abhaltung von Lehrveranstaltungen an den FHWien-Studiengängen der WKW im Ausmaß von mindestens 6 Semesterwochenstunden in einem Zeitraum von durchgängig drei Jahren
4. Berufspraxis <ul style="list-style-type: none"> • eine mindestens fünfjährige Berufspraxis nach Abschluss des Studiums, davon mindestens drei Jahre außerhalb einer Hochschule • hohe fachliche Reputation des Antragsstellers/der Antragstellerin in seinem /ihrem Fachgebiet • nationale oder internationale Netzwerke und Kooperationsbeziehungen mit einschlägigen Unternehmen und/oder Institutionen und/oder Hochschulen
5. Verdienste um die FHWien <ul style="list-style-type: none"> • Nachweislich erbrachte besondere Leistungen und Verdienste beim Aufbau und der Weiterentwicklung der FHWien-Studiengänge der WKW

Die Kriterienliste ist im Sinne eines beweglichen Systems zu interpretieren. Das bedeutet, dass die Nichterfüllung einzelner Kriterien durch eine deutliche Übererfüllung anderer Kriterien kompensiert werden kann.

2.3) Beantragung

Die Beantragung ist jährlich per **Stichtag 1. Februar** möglich und erfolgt mittels Beantragungsbogen in Form der Kriterienliste und Beilage der entsprechenden Nachweise durch die antragstellende Person an die jeweilige Departmentleitung.

1. Die Departmentleitung prüft die Kriterien und informiert die Geschäftsführung.
2. Bei Zustimmung durch die Geschäftsführung wird das Kollegium informiert und die zuständige Arbeitsgruppe einberufen. Nach Prüfung der Kriterien wird das Kollegium ersucht, die Einvernahmen über die Verleihung zu beschließen.

3. Nach Beschluss des Einvernehmens mit dem Kollegium, werden durch die Geschäftsführung der Beirat und die Generalversammlung ersucht, bei Erfüllung der Kriterien die Verleihung zu beschließen.

2.4) Verleihung

Die Verleihung der Funktionsbezeichnung durch den Erhalter im Einvernehmen mit dem Kollegium erfolgt in Form einer **Urkundenüberreichung**.

2.5) Widerruf

Die Erlaubnis zur Verwendung der Bezeichnung Fachhochschul-Professorin und Fachhochschul-Professor kann durch den Erhalter im Einvernehmen mit dem Kollegium der FHWien der WKW mit sofortiger Wirkung **widerrufen** werden, wenn Handlungen oder Verhaltensweisen der Titelträgerin und des Titelträgers den berechtigten Interessen der FHWien der WKW zuwiderlaufen.

3) Inkrafttreten

Die vom Kollegium, im Einvernehmen mit dem Erhalter, beschlossene Richtlinien für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens und über Verleihung von akademischen Ehrungen an der FHWien der WKW tritt mit Veröffentlichung auf der Website der FHWien der WKW (www.fh-wien.ac.at) in Kraft.